

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



PROMOTIONSURKUNDE

Unter dem Rektorat des  
Univ. Prof. Dr. iur. Christian Brünner  
und unter dem Dekanat des  
Univ. Prof. Dr. phil. Helmut Konrad  
verleiht

die Geisteswissenschaftliche Fakultät

vertreten durch den Promotor

Univ. Prof. Dr. phil. Horst Haselsteiner

~~Herrn~~/Frau

Mag. phil. Elisabeth G i e n d l

geboren am 30. Jänner 1960 in Bruck/Mur, Steiermark

nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen

den akademischen Grad

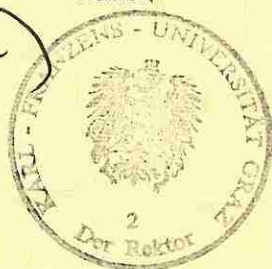
DOKTOR DER PHILOSOPHIE  
(DOCTOR PHILOSOPHIAE - DR. PHIL.)

Graz, am 25. April 1989

Dr. Helmut Konrad  
Dekan

Christian Brünner  
Rektor

Horst Haselsteiner  
Promotor



# KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



## SPONSIONSURKUNDE

Unter dem Rektorat des  
Univ.-Prof. Dr. phil. Heinrich Mitter

und unter dem Dekanat des  
Univ.-Prof. Dr. phil. Günter Bernhard

verleiht

die Geisteswissenschaftliche Fakultät

vertreten durch den Promotor

Univ.Prof. Dr. phil. Dieter Kremers

~~Herrn~~ Frau

Elisabeth G i e n d l

geboren am 30. Jänner 1960 in Bruck/Mur, Steiermark

nach Absolvierung der Studienrichtungen

"Englisch, Französisch"

(Studienzweig: Lehramt an höheren Schulen)

und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen

den akademischen Grad

MAGISTER DER PHILOSOPHIE  
(Magister philosophiae — Mag. phil.)

Graz, am 10. Dezember 1984

*Dr. Heinrich Mitter*

Rektor

*Günter Bernhard*

Dekan

*Dr. Dieter Kremers*

Promotor



HÖHERE LEHRANSTALT FÜR WIRTSCHAFTLICHE FRAUENBERUFE

5. Jg. B.

Schülerstammblatt-Nr. 12

Schuljahr 1978 / 79

Zahl des Reifeprüfungsprotokolls 12

## Reifeprüfungszeugnis

Giendl Elisabeth, geboren am 30. Jänner 1960

Familien- und Vorname

hat sich an dieser Schule vor der zuständigen Prüfungskommission gemäß den Vorschriften der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 20. Dezember 1974 über die Reifeprüfung in den Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, BGBl. Nr. 109/1975, in der Fassung der Verordnung vom 20. November 1977, BGBl. Nr. 578/1977, der

## Reifeprüfung

unterzogen und diese

mit gutem Erfolg

bestanden.

Gesamtbeurteilung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, mit gutem Erfolg bestanden, bestanden, nicht bestanden

☑/Sie hat die Vorprüfung zur Reifeprüfung (Prüfung in hauswirtschaftlicher Betriebsorganisation) im Schuljahr 19 77 / 78 abgelegt.

Die Leistungen in den Prüfungsgebieten der Reifeprüfung bzw. der Zusatzprüfung(en) gem. § 41 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes wurden wie folgt beurteilt:

PRÜFUNGSGBIET *)	BEURTEILUNG
Kulturelle und politische Bildung	Gut
Fremdsprache (Englisch)	Gut
Fremdsprache ( <u>FRANZÖSISCH</u> )	Sehr gut
Realbildung	Sehr gut
Wirtschaftliche Bildung	Gut
Zusatzprüfung(en)	

Beurteilungsstufen: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend

\* Die Prüfungsgebiete der Reifeprüfung umfassen gemäß § 4 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Reifeprüfung an den Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, BGBl. Nr. 109/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 578/1977, die folgenden Pflichtgegenstände:

**Kulturelle und politische Bildung:** Religion, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Staatsbürgerkunde und Rechtskunde, Volkswirtschaftslehre, Musikerziehung, Psychologie und Erziehungslehre.

**Wirtschaftliche Bildung:** Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Staatsbürgerkunde und Rechtskunde, Volkswirtschaftslehre, Kaufmännische Betriebskunde und Schriftverkehr, Buchhaltung, Bilanz- und Steuerlehre, Organisationslehre der Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe, Psychologie und Erziehungslehre.

**Realbildung:** Geographie und Wirtschaftskunde, Volkswirtschaftslehre, Naturgeschichte, Physik und Chemie, Psychologie und Erziehungslehre, Ernährungslehre, Lebensmittel- und Diätkunde.

Das Prüfungsgebiet „Fremdsprache“ umfaßt jeweils den betreffenden Pflichtgegenstand.

Er/Sie hat damit die Berechtigungen für Abgänger einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe zum Besuch einer Hochschule gemäß der Hochschulberechtigungsverordnung, BGBl. Nr. 356/1975, erworben.

Gemäß §§ 82, 113 und 121 des Schulorganisationsgesetzes vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, berechtigt dieses Reifeprüfungszeugnis ferner zum Studium an der Akademie für Sozialarbeit, an der Berufspädagogischen Akademie (Abteilung für die Lehramtsausbildung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht) sowie an der Pädagogischen Akademie.

Graz, am 13. Juni 1979

Für die Prüfungskommission:

*M. Höglinger-Kohler, RSt*  
Vorsitzender

*OSR Gungl-Bauslebner*  
Fachvorstand

*Hofrat Friedrich Schödl*  
Schulleiter

*Mag. Ellendorn-Kohler, p.w. Prof.*  
Jahrgangsvorstand



### Hinweise auf sonstige Berechtigungen (Stand 1. 1. 1979)

Mit dem durch dieses Zeugnis nachgewiesenen erfolgreichen Schulbesuch sind folgende Berechtigungen verbunden:

#### I. Berechtigungen auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes (Verordnung BGBl. Nr. 142/1970 in der geltenden Fassung).

1. Ersatz der Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Hotel- und Gastgewerbeassistent, Reisebüroassistent, Kellner, Koch, Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann, Buchhändler, Musikalienhändler, Waffen- und Munitionshändler.
2. Ersatz von 2 Jahren der Lehrzeit in den Lehrberufen Drogist, Spediteur.
3. Ersatz von 1 Jahr der Lehrzeit in den Lehrberufen Damenkleidermacher, Wäschenäher, Wäschewarenhersteller.

#### II. Berechtigungen auf Grund der Gewerbeordnung 1973

1. Ersatz von 1 Jahr der für das Gewerbe der Handelsagenten und der für ein Handelsgewerbe (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 25 GewO 1973) vorgeschriebenen mindestens zweijährigen kaufmännischen Tätigkeit (Verordnung BGBl. Nr. 375/1975).
2. Durch dieses Zeugnis in Verbindung mit dem Zeugnis über die vorgeschriebene mindestens zweijährige kaufmännische Tätigkeit wird der Befähigungsnachweis für den Antiquitäten- und Kunstgegenständehandel bzw. für den Fotohandel erbracht (Verordnung BGBl. Nr. 366/1974).
3. Durch dieses Zeugnis in Verbindung mit dem Zeugnis über die vorgeschriebene mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit wird der Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Einziehung fremder Forderungen (Inkassobüro) erbracht (Verordnung BGBl. Nr. 335/1974).

## Studentenafel der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

PFLICHTGEGENSTAND	Wochenstunden im Jahrgang				
	I	II	III	IV	V
Religion	2	2	2	2	2
Deutsch	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	2
Französisch	3	3	3	3	3
Geschichte und Sozialkunde	2	2	2	2	2
Geographie und Wirtschaftskunde	2	2	1	—	—
Staatsbürgerkunde und Rechtskunde	—	—	—	2	2
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	—	2
Musikerziehung	1	1	1	1	1
Bildnerische Erziehung	2	2	—	—	—
Lebenskunde	1	—	—	—	—
Psychologie und Erziehungslehre	—	—	—	2	3
Naturgeschichte	2	2	2	2	2
Physik und Chemie	2	2	2	2	—
Wirtschaftliches Rechnen	3	2	2	1	—
Kaufmännische Betriebskunde und Schriftverkehr	—	—	2	1	2
Buchhaltung, Bilanz- und Steuerlehre	—	—	2	3	4
Stenotypie	Kurzschrift	2	1	1	—
	Maschinschreiben	1	2	1	—
Küchenpraxis und Küchenführung	—	—	10	10	—
Ernährungslehre, Lebensmittel- und Diätkunde	—	—	1	1	2
Haushaltspflege	2	2	—	—	—
Hauswirtschaftliche Betriebspraxis und Organisationsübungen	—	—	2	2	—
Organisationslehre der Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe	—	—	—	—	2
Werkstätte für Textilverarbeitung	8	8	—	—	—
Leibesübungen	3	3	3	3	3
<b>Gesamtwochenstundenzahl</b>	<b>42</b>	<b>40</b>	<b>43</b>	<b>43</b>	<b>35</b>

Ferialpraktikum: 12 Wochen zwischen dem III. und IV. Jahrgang in Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben sowie sonstigen Fremdenverkehrseinrichtungen (lt. Verordnung des BMfU v. 20. 4. 1966, BGBl. Nr. 56/1966)

FREIGEGENSTAND					
Mathematik	—	2	2	2	2
Einführung in die Philosophie	—	—	—	—	2
Englische Konversation und literaturkundliche Übungen	—	—	—	—	2
Bildnerische Erziehung	—	—	2	—	2
Leibesübungen	2	2	2	2	2
UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN					
Arbeitsgemeinschaft .....	2	2	2	2	2



## Beurteilung:

### a) Führung des Unterrichtes:

Mag.GIENDL bereitet sowohl größere Unterrichtseinheiten als auch die einzelnen Unterrichtsstunden äußerst gewissenhaft vor, setzt diese Vorbereitung sehr geschickt im tatsächlichen Unterricht unter gezielter Verwendung audiovisueller Medien um, ist dabei aber so flexibel, daß sie unvorhersehbare Situationen meistern und Anregungen von seiten der Schüler aufgreifen kann. In Themen- und Materialwahl ist das wesentliche Charakteristikum von Mag. GIENDLS Unterricht die Schülerzentriertheit bei gleichzeitigem hohem Anforderungsniveau.

### b) Aufrechterhaltung der Schulzucht:

Mag.GIENDL kommt disziplinären Problemen durch sorgfältige Vorbereitung und altersgemäße Behandlung der Schüler weitgehend zuvor.

### c) Behandlung der Schüler:

Sie ist den Schülern gegenüber immer freundlich und bereit, auf ihre individuellen Fragen und Sorgen einzugehen, wahrt dabei jedoch die nötige Distanz.

### d) Dienstlicher Verkehr:

Sie begegnet ihren Vorgesetzten respektvoll und ist eine zuvorkommende, hilfsbereite Kollegin.

### e) Kenntnis der Vorschriften für die Ausübung des Dienstes:

Mag.GIENDL ist über die für die Ausübung des Lehramtes wichtigen Vorschriften umfassend und eingehend informiert.

### f) Charakteristik der Lehrerpersönlichkeit:

Mag.GIENDLS Lehrerpersönlichkeit ist einerseits geprägt durch ihr großes Geschick im Umgang mit den Schülern, die sie zu überdurchschnittlicher Mitarbeit und Zusammenarbeit motiviert, und andererseits durch ihre große fachliche Kompetenz sowohl auf sprachlichem als auch auf landeskundlichem Gebiet. Diese Fähigkeiten erlauben es Mag.GIENDL, ihren Unterricht so aufzubauen, daß die Teilgebiete ihrer Fächer zu einem organischen Ganzen zusammenwachsen und somit eine besondere Effizienz ihrer Lehrtätigkeit gewährleistet ist.

g) Sonstige Bemerkungen:

XXXXXXXXXXXX

Die Einführung in das praktische Lehramt wurde mit sehr gutem Erfolg\*  
ordnungsgemäß beendet.

G r a z, am 17. Februar 19 86

Mag. Van Kail, Prof.



Helmuth Neuner, Direktor

Anstaltsleiter

Einführende Lehrer(innen)

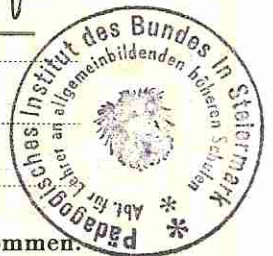
\* Stufenfolge: sehr gut, gut, genügend

Landes-schulrat für Steiermark

Der / Die Obgenannte hat an dem vom Landesschulrat veranstalteten

Seminar für

Berufspraxis



regelmäßig sind mit sehr gutem Erfolg teilgenommen.

Jeyringer (23.4.1986)

Äußerungen des zuständigen Landesschulinspektors:

Die Bewerberin  
hat, den 2.5.1986

Landesschulinspektor



Hofrat DDr. Johann STEINER  
Landesschulinspektor

DER BUNDESMINISTER FÜR  
UNTERRICHT UND KUNST

GZ 259.339/6-III/18c/91

Wien, 12. September 1991

Sehr geehrte Frau Doktor !



Ich ernenne Sie gemäß §§ 3 bis 5 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333/1979, mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1991 auf die Planstelle einer

P R O F E S S O R I N

(Verwendungsgruppe L1) im Planstellenbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst - allgemeinbildende höhere Schulen.

Das Dienstverhältnis ist gemäß § 10 Absatz 1 des angeführten Beamten-Dienstrechtsgesetzes zunächst provisorisch und wird gemäß § 11 leg.cit. bei Erfüllung der für die Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse nach vier Jahren über Antrag definitiv, sofern nicht über einen diesbezüglichen Antrag ein früherer Zeitpunkt durch Einrechnung von Zeiten, die für die Vorrückungstichtagfestsetzung berücksichtigt werden, in Betracht kommt.

Ich beglückwünsche Sie zu dieser Ernennung und verbinde damit meine besten Wünsche für Ihre weitere berufliche Laufbahn.

Mit besten Grüßen

Frau  
Mag. Dr. Elisabeth Pölzleitner  
Vertragslehrerin

in Graz

**Bundesstaatliche Prüfungskommission für das Lehramt an Höheren Schulen in  
Graz**

Zl. 431 P. 1983/84

Matr.Nr. 79-10613

# PRÜFUNGS-ZEUGNIS



~~Herr~~/Frau Elisabeth G I E N D L

geboren am 30.1.1960

studierte vom WS 1979/80 bis WS 1984/85

an der Universität Graz die Studienrichtung Englisch und Französisch

und legte die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen mit deutscher Unterrichtssprache gemäß der Prüfungsvorschrift in der geltenden Fassung ab.

## PÄDAGOGISCHE PRÜFUNGEN

Psychologie: Note: s e h r g u t

Pädagogik: Note: g u t

Die pädagogische Ausbildung wurde gemäß Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326/1971, nach der Studienordnung, BGBl. Nr. 170/1977, an der Karl-Franzens-Universität Graz abgeschlossen.

Das Teilprüfungszeugnis vom 22.11.1984 über die absolvierte pädagogische Ausbildung wurde der Lehramtsprüfungskommission vorgelegt.

FACH: Englisch

### HAUSARBEIT

Titel: "Problems of Text Evaluation and Comprehension in Austrian Pupils of English". Note: s e h r g u t -----

### KLAUSURARBEITEN

- a) Englisch (Aufsatz) Note: s e h r g u t -----  
b) Englisch (Übersetzung) Note: g u t -----  
c) ----- Note: -----

### MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

- a) Englisch (Sprw.) Note: s e h r g u t -----  
b) Englisch (Lit.) Note: g u t -----  
c) ----- Note: -----  
d) ----- Note: -----

Die Lehramtsprüfung aus Französisch  
Hauptfach (~~erste~~/zweite Studienrichtung), wurde als Diplomprüfung gem. Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326/1971, an der Karl-Franzens-Universität Graz abgelegt. Das Zeugnis über die zweite Diplomprüfung vom 24.2.1984 wurde der Lehramtsprüfungskommission vorgelegt.

Das vorliegende Lehramtsprüfungszeugnis gilt nur in Verbindung mit dem genannten Zeugnis über die Diplomprüfung.

Die Lehramtsprüfungen aus \_\_\_\_\_  
Hauptfach (erste Studienrichtung), und aus \_\_\_\_\_  
Hauptfach (zweite Studienrichtung), wurden als Diplomprüfungen gem. Bundes-  
gesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtun-  
gen vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326/1971, an der Karl-Franzens-Universität  
Graz abgelegt. Die Zeugnisse über die zweite Diplomprüfung aus \_\_\_\_\_  
vom \_\_\_\_\_ sowie über die zweite Diplomprüfung  
aus \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ wurden  
der Lehramtsprüfungskommission vorgelegt. Das vorliegende Lehramtsprüfungs-  
zeugnis gilt nur in Verbindung mit den genannten Zeugnissen über die Diplom-  
prüfungen.

Auf Grund dieser Prüfungsergebnisse stellt die Prüfungskommission fest, daß

~~Her~~/Frau Elisabeth G I E N D L

die Lehramtsprüfung für höhere Schulen aus den Hauptfächern

Englisch und Französisch

bestanden hat.

Graz, am 22. November 1984.

Für die Mitglieder  
der Prüfungskommission:

*Biedler*



Der Direktor  
der Prüfungskommission:

*J. J. J.*

# LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

GZ.: 1864.300160/5-2002

Graz, am 4.4.2002

## **Definitivstellung**

Frau  
Mag. Dr. Elisabeth PÖLZLEITNER  
Professorin  
BG Graz  
Marschallgasse 19-21  
8020 Graz

Über Ihren Antrag auf Definitivstellung vom 21.3.2002 ergeht nachstehender

## **Bescheid**

Zufolge Ablaufes Ihrer provisorischen Dienstzeit und Erfüllung aller für die Definitivstellung vorgeschriebenen Voraussetzungen ist Ihr bisher provisorisches Dienstverhältnis am 1.10.1995 gemäß § 11 Absatz 1 des BDG 1979

## **definitiv**

geworden.

Eine Änderung Ihrer Bezüge tritt hiedurch nicht ein.

## **Begründung**

Da Ihrem Ansuchen vollinhaltlich stattgegeben wurde, kann gemäß § 58(2) AVG 1991 die Begründung entfallen.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, welche innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich (oder auch telegrafisch, mit Telefax oder mit e-Mail) beim Landesschulrat für Steiermark einzubringen ist.

Die Berufung hat diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wenn Sie die Berufung mit e-Mail einbringen, verwenden Sie bitte die Adresse [lsr@lsr-stmk.gv.at](mailto:lsr@lsr-stmk.gv.at)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einbringung des Rechtsmittels an die e-Mail-Adresse einzelner Sachbearbeiter nicht rechtswirksam ist.

Für den Amtsführenden Präsidenten:

Mag. Wolfgang Roubal



Geschäftszahl

III Gi 81/12-1989

## Dienstvertrag

gemäß § 4 Vertragsbedienstetengesetz 1948

Zutreffendes ist angekreuzt

1. Dienststelle, die für den Bund diesen Vertrag abschließt

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

2. Vor- und Zuname des Dienstnehmers (auch allfällige frühere Zunamen)

Mag. Elisabeth GIENDL

3. Geburtsdatum

30.1.1960

4. Beginn des Dienstverhältnisses

1.2.1989

5. Bezeichnung des  Dienstortes  örtlichen Verwaltungsbereiches, für den der Dienstnehmer aufgenommen wird

Verwendung im Verwaltungsbereich des Landesschulrates für Steiermark

6. Das Dienstverhältnis wird eingegangen

auf bestimmte Zeit bis \_\_\_\_\_

auf unbestimmte Zeit (der erste Monat des Dienstverhältnisses gilt als Probezeit)

7. Beschäftigungsart

Vertragslehrer

8. Entlohnungsschema

I L

9. Entlohnungsgruppe

11

10. Vorrückungstichtag

3.12.1982

11. Beschäftigungsausmaß

vollbeschäftigt (die Dienstzeit ist somit für die Vorrückung zur Gänze in Anschlag zu bringen),

mindestens

teilbeschäftigt mit ~~Wochenstunden, das sind~~ 50 vom Hundert der Vollbeschäftigung (die nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegende Dienstzeit ist somit für die Vorrückung  zur Hälfte  zur Gänze in Anschlag zu bringen).

12. Der Dienstnehmer wird auf Grund der geltenden Sozialversicherungsbestimmungen bei der nach dem Dienstort zuständigen Gebietskrankenkasse als  Arbeiter  Angestellter versichert.

13. Auf dieses Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, und seiner Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

14. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Dienstverhältnis unterliegen den Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, in der jeweils geltenden Fassung.

Bitte wenden!

